



Jahrgang
1997

Nummer
48

I N H A L T

Datum
18.11.97

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Trägerschaft der Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule) Rülzheim

Seite 116-122

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Jahr 1996 und Entlastung

Seite 123

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Zweckvereinbarung über die Trägerschaft der Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule) in Rülzheim

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

über die Schulträgerschaft der gemeinsamen Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule) in Rülzheim

Gem. § 12 Abs.1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476) i.V.m. § 63 Abs.2 und § 66 Abs.1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 06.11.1974 in der derzeit geltenden Fassung, schließen die Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim (für die Verbandsgemeinde Lambrecht und die Gemeinde Haßloch) sowie die Städte Landau und Neustadt/Weinstraße, vertreten durch die Herren Landräte bzw. die Herren Oberbürgermeister, folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Schulträger, Schulsitz

- I. Der Landkreis Germersheim ist Schulträger der Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule) Rülzheim
- II. Die Schule für Sprachbehinderte hat ihren Sitz in 76761 Rülzheim, Schulstraße 16
- III. Die ambulatorische Betreuung sprachbehinderter Schüler erfolgt in den von der Schulbehörde festgelegten Orten

§ 2

Zweck

- I. Die Zweckvereinbarung bezieht sich auf die sprachbehinderten Schüler der Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim (für die Verbandsgemeinde Lambrecht und die Gemeinde Haßloch) sowie die Städte Landau und Neustadt/Weinstraße. Zweck ist die gemeinsame Erfüllung der den beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden schulischen Verpflichtungen.
- II. Die für die Schule erforderlichen Räume sowie der Sachbedarf werden durch den Schulträger bereitgestellt.

Kosten

- I. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, die anteiligen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schule für Sprachbehinderte zu übernehmen, und zwar insoweit, als aus ihrem Gebiet Schüler dort eingeschult sind. Von dem Schulträger werden in eigener Zuständigkeit die anteiligen Kostenbeiträge auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung ermittelt und in Rechnung gestellt.

- II. In die Abrechnung sind einzubringen die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf gemäß § 61 Abs.3 und § 62 Abs.2 des Schulgesetzes, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen, Zuwendungen des Landes und sonstiger Dritter gedeckt sind. In die Abrechnung nicht aufzunehmen sind Kosten für die Bereitstellung des Schulgebäudes sowie die Personalkosten für die außerschulische Nutzung. Aufgrund der gemeinsamen Unterbringung der Schule für Sprachbehinderte und des Förderkindergartens der Lebenshilfe Landau-Südliche Weinstraße in diesem Gebäude ist bei den nicht jeder Institution unmittelbar zugeordneten Sachkosten eine Kostenaufteilung vorzunehmen. Der auf die Sonderschule für Sprachbehinderte entfallende Anteil wird wie folgt ermittelt:
 1. bei den Personalkosten
 - a) Sekretärin und Küchenhilfe zu 100 Prozent
 - b) Hausmeister nach der anteiligen Hauptnutzfläche

2. bei den Gebäude- und Bewirtschaftungskosten
(z.B. Gebäudeunterhalt, Steuern, Heizung, Wasser-, Gas- und Stromkosten, Reinigung) entsprechend der zugeordneten Hauptnutzfläche, unter Berücksichtigung des nach Schülerzahlen zu errechnenden Anteiles an den gemeinsam genutzten Räumen.
3. für die außerschulische Nutzung erfolgt eine prozentuale Absetzung an den Gebäude- und Bewirtschaftungskosten nach zeitlicher Nutzung durch andere Einrichtungen bzw. Vereine.

III. Den beteiligten Gebietskörperschaften wird auf Verlangen die Möglichkeit gegeben, die Ausgaben und Einnahmen, die der anteilmäßigen Aufteilung der Lasten zugrunde gelegt werden, nachzuprüfen.

§ 4

Verteilungsmaßstab

- I. Maßstab für die Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern ist die Zahl der Schüler, die aus dem Gebiet der jeweiligen Körperschaften die Schule für Sprachbehinderte besuchen.
- II. Maßgeblich ist die Zahl der Schüler gemäß dem S2- Bogen des Statistischen Landesamtes des Abrechnungsjahres. Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt.

§ 5

Erhebungszeitraum

- I. Die Kostenanteile werden jährlich festgesetzt und am 01.06. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres von den erstattungsverpflichteten Gebietskörperschaften angefordert. Sie sind spätestens am 30.06. eines jeden Jahres fällig.
- II. Auf die anteiligen Kosten ist am 01.06. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des Abrechnungsbetrages des Vorjahres zu leisten. Aufgrund des jeweiligen Jahresabrechnungsergebnisses sich ergebende Nach- oder Überzahlungen sind mit der nächst fälligen Vorausleistung zu verrechnen.

§ 6

Geltungsdauer

Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit mit der Änderung der Schulorganisation der Schule für Sprachbehinderte durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße.

§ 7

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten außerhalb eines Verwaltungsstreitverfahrens über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Vertragspartner nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Vertragspartners die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (Schulbehörde).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.1990 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung wie auch ihre Aufhebung bedürfen gemäß § 12 Abs.2 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 66 Abs.2 des Schulgesetzes der Bestätigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

Für den Landkreis Germersheim:
Germersheim, den 22.07.1997



[Handwritten signature]

(Nisslmüller)
Landrat

Für den Landkreis Südl. Weinstraße:
Landau, den 8. Juli 1997



[Handwritten signature]

(Bernad E. Lauerbach)
Kreisbeigeordneter

Für den Landkreis Bad Dürkheim:
Bad Dürkheim, den 11. September 1997



[Handwritten signature]

(Kalbfuß)
Landrat

Für die Stadt Landau:
Landau, den 25. September 1997



in Vertretung

[Handwritten signature]
Ulrich Kraus
Bürgermeister

Für die Stadt Neustadt:
Neustadt, den



In Vertretung:

[Handwritten signature]
Inge Röthlingshöfer
Bürgermeister